

Sofortabschreibung von Computerhardware und Software ab 2021

3. März 2021 von StB Timo Röhl

Blogbeitrag

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 26. Februar 2021 veröffentlicht, dass sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Computerhardware und Software ab dem Jahr 2021 auf ein Jahr reduzieren wird. Die Kosten für hierunterfallende Wirtschaftsgüter können entsprechend im Jahr der Anschaffung in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

Hintergrund dieses Paradigmenwechsels ist der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021. Zu Zeiten der Corona-Pandemie und dem Apell zum Verbleib im Homeoffice sollen die Steuerpflichtigen bei der Anschaffung von Computerhardware und Software steuerlich entlastet werden. Hierzu wurde beschlossen, die Sofortabschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 zuzulassen.

Fraglich war bis zuletzt, wie der Beschluss vom 19. Januar 2021 umgesetzt werden sollte. Eine Reform in der Größenordnung von schätzungsweise mehreren Milliarden Euro Mindereinnahmen bedürfe grundsätzlich einer gesetzlichen Regelung, insbesondere da in seit Jahrzehnten bestehende Abschreibungsregelungen eingegriffen wird. Um ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, erfolgte die Umsetzung des Beschlusses nunmehr in Form einer Rechtsverordnung.

Im Ergebnis gelten für die Nutzungsdauer von Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) und von Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung nunmehr die folgenden Grundsätze:

1. Nutzungsdauer

Für die nach § 7 Absatz 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für Computerhardware und Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Damit können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für diese Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 EStG) oder Werbungskosten (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG) abgezogen. Hervorzuheben ist hierbei, dass es sich um eine sogenannte „Kann-Vorschrift“ handelt. Für den Steuerpflichtigen besteht insoweit ein Wahlrecht, ob dieser die bisherige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Abschreibung zugrunde legen möchte oder die Neuregelung von einem Jahr.

2. Begriffsbestimmung

Der Begriff „Computerhardware“ umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (z.B. Monitore, Drucker, Scanner).

Sofortabschreibung von Computerhardware und Software ab 2021

3. März 2021 von StB Timo Röhl

Blogbeitrag

In Teilziffer 3 des BMF-Schreibens erfolgt eine genaue Definition der betroffenen Wirtschaftsgüter. Den Link zum BMF-Schreiben haben wir Ihnen am Ende dieses Artikels eingefügt.

Der Begriff „Software“ im Sinne des BMF-Schreibens erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

3. Anwendung

Das BMF-Schreiben findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. In Gewinnermittlungen nach dem 31. Dezember 2020 können die Grundsätze dieses Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die ein-jährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkunftserzielung verwendet werden, gilt dies ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.

Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen oder der Umsetzung der neuen Nutzungsdauer für Computerhardware und Software.

Den Link zum BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 finden Sie [HIER](#).



Timo Röhl
Steuerberater

+49 211 47838-283
roehl@adkl-msi.de